

**Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW über Mittelverteilung im Rahmen des Konjunkturpaketes II – hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Heiligenhaus über den Tausch von Fördermitteln i. H. v. 90.000,- € aus dem Bereich Bildung (Heiligenhaus) gegen Mittel in gleicher Höhe aus dem Bereich Sonstige Infrastruktur (Bergisch Gladbach).**

**Sachverhalt:**

Das Land NRW ermöglicht den Kommunen gemäß § 5 Abs. 2 InvföG den Tausch von Finanzhilfen zwischen den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Heiligenhaus machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und vereinbaren hiermit den in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Tausch von Finanzhilfen in Höhe von 90.000 EUR.

	<b>Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur</b>		
	Mittelaufteilung gemäß InvföG	Ausgleich	Nachzuweisende Mittelverwendung
Bergisch Gladbach	8.224.686,00 €	+90.000 €	8.314.686,- €
Stadt Heiligenhaus	1.369.73, €	- 90.000 €	1.279.733 €

	<b>Investitionsschwerpunkt Sonstige Infrastruktur</b>		
	Mittelaufteilung gemäß InvföG	Ausgleich	Nachzuweisende Mittelverwendung
Bergisch Gladbach	3.408.228,00 €	-90.000 €	3.318.228,- €
Stadt Heiligenhaus	688.204 €	+90.000 €	778.204 €

Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Heiligenhaus holen nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InvföG erforderliche schriftliche Bestätigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung ein. **Diese Vereinbarung wird erst wirksam, wenn der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die Bezirksregierung Düsseldorf den Mittelaustausch bestätigt haben.**

**Begründung:**

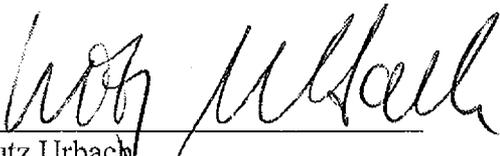
Die Mittel mit Investitionsschwerpunkt Bildung werden insbesondere durch den erheblich höheren Investitionsbedarf an der Grundschule Schildgen Concordiaweg sowie für die statische Ertüchtigung der Grundschule Frankenforst/Taubenstraße benötigt. Durch die politische Entscheidung zur Einsparung der Mittel für die Sanierung der Stadthäuser (Bereich Sonstige Infrastruktur) stehen Tauschmittel aus dem Investitionsschwerpunkt Sonstige Infrastruktur in entsprechender Höhe zur Verfügung. Da die Verwaltungsvereinbarung unverzüglich unterzeichnet werden muss, sich die „Tauschliste“ zum Teil täglich ändert und bei einer späteren Entscheidung die Mittel nicht mehr zur Verfügung ständen, käme eine

reguläre Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zu spät. Eine Dringlichkeitsentscheidung ist daher unumgänglich.

**Dringlichkeitsentscheidung:**

Gem. § 60 Abs. 2 GO NW wird der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Heiligenhaus entsprechend der in der Anlage beigefügten Form zugestimmt.

Bergisch Gladbach, den 1. 7. 2010

  
\_\_\_\_\_  
Lutz Urbach  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_